



Allgemeine Bedingungen für Unterrichtsverträge des Handharmonika-Club Schafhausen e.V.

1. Die Ausbildung erfolgt durch den Handharmonika-Club-Schafhausen e.V. Der Unterricht wird durch ausgebildete Musikpädagogen in voller Verantwortung für fachkundige und regelmäßige Unterweisung durchgeführt.
Die Teilnahme an einem Unterrichtsangebot ist an die Mitgliedschaft im Handharmonika-Club Schafhausen e.V. gebunden.
2. An den gesetzlichen Feiertagen und während der Ferien an öffentlichen staatlichen Schulen in Baden-Württemberg entfällt der Unterricht ohne Kürzung der Unterrichtsgebühren.
Bei sonstigem nicht krankheitsbedingtem Unterrichtsausfall, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, wird der Unterricht nachgeholt. Bei Erkrankung der Lehrkraft endet die Verpflichtung zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren nach einer Krankheitsdauer von zwei Wochen.
Vom Schüler/von der Schülerin versäumte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer nachgewiesener Erkrankung des Schülers/der Schülerin entfällt die Unterrichtsgebühr nach Ablauf von 3 Wochen für den Rest der Erkrankungszeit.
3. Das Unterrichtsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende (März, Juni, September, Dezember) gekündigt oder unterbrochen werden.
Bei Kündigung oder Unterbrechung ist die Gebühr für das begonnene Quartal zu entrichten. Innerhalb des ersten Quartals ab Unterrichtsbeginn kann der Vertrag jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Angebot der musikalischen Früherziehung kann während der gesamten Dauer zum Monatsende gekündigt werden.
4. Kündigungen bzw. Unterbrechungen sind schriftlich mitzuteilen.
Bei Kündigung des Unterrichtsvertrages bleibt die Mitgliedschaft im Handharmonika-Club Schafhausen bestehen, sofern sie nicht ausdrücklich ebenfalls gekündigt wird.
5. Gebührenerhöhungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben.
6. Alle sonst getroffenen Vereinbarungen sind nur in Schriftform rechtsverbindlich.